OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800703/2/JS**

Datum: **Linz, 15. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 18.6.2026 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19.5.2026, GZ: STEYR/926020000957/26, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden) herabgesetzt.

II. Die Verfahrenskosten der belangten Behörde reduzieren sich auf 65 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.5.2026 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung der §§ 109 und 366 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) wie folgt vorgeworfen:

„[…]
Datum/Zeit: 31.01.2026, 10:30 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben am 31.1.2026 gegen 10.30 Uhr auf dem Standort in B-Straße, durch Herstellen eines Haarschnittes/einer Frisur an Hrn. C__ das Gewerbe "Friseur und Perückenmacher" selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzen.
[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 75 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 18.6.2026 machte der Beschwerdeführer (ausschließlich) geltend, dass von der belangten Behörde das monatliche Nettoeinkommen auf 2.000 Euro geschätzt worden sei. Sein durchschnittlicher Monatserlös der letzten fünf Jahre habe jedoch 1.066 Euro betragen. Dazu legte der Beschwerdeführer Aufstellungen zur Kleinunternehmerpauschalierung im Zeitraum 2021 bis 2025 vor.

1.3. Der Beschwerdeführer übte die vorgeworfene Gewerbetätigkeit in einem gemieteten Geschäftslokal mit der Bezeichnung „A__" aus. In der Schaufensterwerbung pries der Beschwerdeführer seine Tätigkeiten (etwa „Echthaare", „Kunsthaare" oder „Haarverlängerung") an und verwies auf die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. bis 1.2. gründen zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen zum Geschäftslokal (Punkt 1.3.) basieren auf dem Google Maps Lichtbild im Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.3. Die Parteien haben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Es konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

3.2. Der Beschwerdeführer begehrt in seiner Beschwerde im Ergebnis eine Herabsetzung der verhängten Strafe. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur die Straffrage (vgl. VwGH 16.12.1998, 98/03/0222). Hinsichtlich der Strafbarkeit und der Schuld ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 20.12.2024, Ra 2023/07/0096).

3.3. Zu den maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994:

„[…]

1. Reglementierte Gewerbe

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

[…]

22. Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)

[…]

§ 109. (1) Friseure und Perückenmacher (§ 94 Z 22) sind […]

[…]

Strafbestimmungen

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind;

[…]

10. wiederholt ein freies Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Berechtigung zur Ausübung des von der Gewerbelizenz umfassten Gewerbes erlangt zu haben;

[…]

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer
[…]
8. ein freies Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Berechtigung zur Ausübung des von der Gewerbelizenz umfassten Gewerbes erlangt zu haben und nicht § 366 Abs. 1 Z 10 anzuwenden ist;
[…]"

3.4. Zur Strafzumessung:

3.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).

3.4.2. Das Verbot der unbefugten Gewerbeausübung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 dient dem Schutz der Kunden und den Interessen der Gewerbetreibenden, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen. Die Wertigkeit dieses Schutzzwecks findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 3.600 Euro (§ 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994). Die Ausübung der vorgeworfenen reglementierten Gewerbetätigkeit in einem eigens dafür gemieteten Geschäftslokal sowie deren Bewerbung im Schaufenster stellt eine wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzzwecks durch den Beschwerdeführer dar.

3.4.3. Im Hinblick auf die belegten Beschwerdeangaben ist von einem unterdurchschnittlichen Einkommen und keiner Sorgepflicht des Beschwerdeführers auszugehen.

3.4.4. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde zu Recht die bisherige Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt. Als Erschwerungsgrund wird das Vorliegen eines reglementierten Gewerbes schlagend (vgl. *Wessely* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 366 Rz 17 [Stand 1.1.2015, rdb.at])

3.4.5. In Abwägung dieser Umstände, insbesondere der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und seiner unterdurchschnittlichen Einkommenssituation, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe von 650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden) als noch tat- und schuldangemessen. Sie ist in dieser Höhe aber auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Personen zukünftig davon abzuhalten, ein

reglementiertes Gewerbe auszuüben, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.
3.5. Auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG, wonach einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung durch die belangte Behörde zu bewilligen ist, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird, wird hingewiesen.

4. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe auf 650 Euro vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten auf 65 Euro.

5. Nach der Bestimmung des § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Beschwerdeführer keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde Folge zu geben war.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten,

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack